

# ERLASS ZUR UMSETZUNG DER EINRICHTUNGSBEZOGENEN IMPFPFLICHT NACH § 20a IfSG IN THÜRINGEN

hier:

Musterbußgeldbescheid für einen Betroffenen als Alleininhaber bzw. gesetzlicher Vertreter der Einrichtung/des Unternehmens wegen einer nicht, nicht richtigen, nicht vollständigen oder nicht rechtzeitigem Vornahme einer Benachrichtigung des Gesundheitsamtes (§ 73 Abs. 1a Nr. 7e IfSG)

III.A.2.7 des Erlasses

Briefkopf Gesundheitsamt  
Adresszeile  
Az.

ENTWURF

Datum

## Zustellung per Post mit Zustellungsurkunde

An

*Leitung der Einrichtung/des Unternehmens, in der/in dem die nach § 20a Abs. 5 Satz 1 IfSG betroffene Person tätig geworden ist*

Adresszeile

## Bußgeldbescheid

Betroffene(r): ...

Verteidiger: ...<sup>1</sup>

*Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...,*

nach unseren Feststellungen haben Sie folgende Ordnungswidrigkeit begangen:

Sie haben das Gesundheitsamt ... *nicht/nicht richtig/nicht vollständig/nicht unverzüglich und damit nicht rechtzeitig* über das fehlende Vorliegen eines Immunitätsnachweises *der in der Einrichtung/dem Unternehmen tätigen Person* ...[Name einfügen] benachrichtigt.<sup>2</sup>

*oder*

Sie haben das Gesundheitsamt ... *nicht/nicht richtig/nicht vollständig/nicht unverzüglich und damit nicht rechtzeitig* darüber benachrichtigt, dass Sie Zweifel an der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit des von *der in Ihrer Einrichtung/Ihrem Unternehmen tätigen Person*...[Name einfügen] vorgelegten Immunitätsnachweises haben.<sup>3</sup>

*oder*

---

<sup>1</sup> Sofern bestellt, entfällt andernfalls.

<sup>2</sup> § 20a Abs. 2 Satz 2 Var. 1 IfSG.

<sup>3</sup> § 20a Abs. 2 Satz 2 Var. 2, Abs.3 Satz 2 IfSG.

Sie haben das Gesundheitsamt ... *nicht/nicht richtig/nicht vollständig/nicht unverzüglich und damit nicht rechtzeitig* darüber benachrichtigt, dass die in Ihrer Einrichtung/Ihrem Unternehmen tätige Person ...[Name einfügen] keinen neuen Immunitätsnachweis vorgelegt hat.<sup>4</sup>

oder

Sie haben das Gesundheitsamt ... nicht darüber benachrichtigt, dass Sie Zweifel an der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit des durch die in Ihrer Einrichtung/Ihrem Unternehmen tätige Person ...[Name einfügen] neu vorgelegten Immunitätsnachweises haben.<sup>5</sup>

### **Ordnungswidrig handelt, wer**

entgegen

- *§ 20a Abs. 2 Satz 2 IfSG nicht unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung oder das jeweilige Unternehmen befindet, darüber benachrichtigt hat, dass die nachweispflichtige Person bis zum Ablauf des 15. März 2022 der Leitung der Einrichtung/des Unternehmens keinen Nachweis nach § 20a Abs. 2 Satz 1 IfSG vorgelegt hat und auch keine entsprechenden personenbezogenen Daten übermittelt hat*

oder

- *§ 20a Abs. 2 Satz 2 IfSG nicht unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung oder das jeweilige Unternehmen befindet, darüber benachrichtigt hat, dass Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des nach § 20a Abs. 2 Satz 1 IfSG vorgelegten Nachweises bestehen*

oder

- *§ 20a Abs. 3 Satz 2 IfSG nicht unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung oder das jeweilige Unternehmen befindet, darüber benachrichtigt hat, dass Zweifel an der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen und auch keine entsprechenden personenbezogenen Daten übermittelt hat*

oder

- *§ 20a Abs. 4 Satz 2 IfSG nicht unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung oder das jeweilige Unternehmen befindet, darüber benachrichtigt hat, dass ein neuer Nachweis nach § 20a Abs. 4 Satz 1 IfSG nicht innerhalb eines Monats vorgelegt wurde und auch keine entsprechenden personenbezogenen Daten übermittelt hat*

oder

---

<sup>4</sup> § 20a Abs. 4 Satz 2 Var. 1 IfSG.

<sup>5</sup> § 20a Abs. 4 Satz 2 Var. 2 IfSG.

- § 20a Abs. 4 Satz 2 IfSG nicht unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung oder das jeweilige Unternehmen befindet, darüber benachrichtigt hat, dass die Leitung der Einrichtung/des Unternehmens Zweifel an der Echtheit bzw. inhaltlichen Richtigkeit des nach § 20a Abs. 4 Satz 1 IfSG neu vorgelegten Nachweises hat

### Ordnungswidrig handelt, wer

als

- vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person (§ 9 Abs.1 Nr. 1 – OWiG)<sup>6</sup>

oder

- vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 OWiG)<sup>7 8</sup>

vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber treffen, und deren Verletzung mit Geldbuße bedroht ist. Wird eine solche Zuwiderhandlung begangen, so liegt ordnungswidriges Handeln vor, wenn dies durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen (§ 130 Abs. 1 Satz 2 OWiG). Nach § 73 Abs. 1a Nr. 7e IfSG handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 20a Abs. 2 Satz 2 IfSG, §20a Abs. 3 Satz 2 IfSG oder § 20 Abs. 4 Satz 2 IfSG eine Benachrichtigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt.

### Verletzte Bußgeldvorschrift

§ 73 Abs. 1a Nr. 7e IfSG, § 130 OWiG

### Beweismittel

Ordnungswidrigkeitenanzeige ...

Ihre Einlassung vom ...

<b>Geldbuße</b>	<b>xxx,xx Euro<sup>9</sup></b>
<b>Gebühr</b>	<b>xxx,xx Euro<sup>10</sup></b>
<b>Auslagen</b>	<b>xx,xx Euro<sup>11</sup></b>

<sup>6</sup> Bsp.: Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Vorstand einer Aktiengesellschaft (AG), Vorstand eines eingetragenen Vereins (e.V.).

<sup>7</sup> Bsp.: für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist im Gesellschaftsvertrag der vertretungsberechtigte Gesellschafter festgelegt.

<sup>8</sup> Die Bezugnahme auf § 9 OWiG entfällt bei einem Einzelunternehmen („Pflegedienst Max Müller“, „Schwester Eusebias mobile Helfer“ o.ä.).

<sup>9</sup> abhängig von Gefährdung und wirtschaftlichen Verhältnissen.

<sup>10</sup> Als Gebühr werden bei der Festsetzung einer Geldbuße fünf von Hundert des Betrages der festgesetzten Geldbuße erhoben, jedoch mindestens 25 Euro und höchstens 7.500 Euro, § 107 Abs. 1 Satz 3 OWiG.

<sup>11</sup> Auslagen gemäß § 107 Abs. 3 OWiG, insbesondere Auslagen für die Zustellung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bußgeldbescheid können Sie **innerhalb von zwei Wochen** ab Zustellung bei ... (*erlassende Behörde*) schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen (§ 67 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG). Der Einspruch kann bei dieser Behörde auch in elektronischer Form eingelegt werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch die Behörde geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 110c OWiG i.V.m. § 32a Abs. 4 der Strafprozessordnung (StPO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Der Einspruch muss in deutscher Sprache (§ 184 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes – GVG – i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG) verfasst und bis zum Fristablauf eingegangen sein. Der Einspruch kann auch auf die Höhe des Bußgeldes beschränkt werden (§ 67 Abs. 2 OWiG). Sofern Sie eine Begründung des Einspruchs beabsichtigen, bitten wir Sie, diese möglichst mit der Einlegung des Einspruchs zu verbinden.

Falls wir den Bußgeldbescheid trotz eines Einspruchs aufrechterhalten (§ 69 Abs. 2 Satz 1 OWiG), entscheidet das Amtsgericht aufgrund dieses Bußgeldbescheids über das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit und die Rechtsfolgen aufgrund einer mündlichen Hauptverhandlung (§ 71 OWiG), ohne an die Höhe der hier festgesetzten Geldbuße gebunden zu sein. Das Gericht kann – sofern weder Sie noch die Staatsanwaltschaft widersprechen – auch durch schriftlichen Beschluss entscheiden (§ 72 OWiG), wobei es an die Rechtsfolgen des Bußgeldbescheides gebunden ist.

### **Zahlungsaufforderung**

Nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides ist die Geldbuße (Gesamtbetrag) innerhalb weiterer zwei Wochen (also **vier Wochen ab Zustellung**) an die ... (*Bezeichnung der zuständigen Kasse des Landkreises oder der kreisfreien Stadt*) zu bezahlen (§ 95 Abs. 1 OWiG).

### **Hinweis auf Erzwingungshaft**

Unterbleibt die Zahlung und legen Sie auch eine Zahlungsunfähigkeit nicht dar, kann die Geldbuße durch Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung und die vom Amtsgericht angeordnete Erzwingungshaft durchgesetzt werden (§ 96 OWiG). Bei Unmöglichkeit sofortiger Zahlung sind Zahlungserleichterungen (Zahlungsfrist, Teilleistungen) möglich (§ 18, § 93 OWiG).

Mit freundlichen Grüßen